



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, dem 22.10.2026, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg **-Zweigstelle Herborn-** Westerwaldstraße 16, **35745 Herborn**, Saal 120, versteigert werden:

Der im Grundbuch von **Herbornseelbach** Blatt 5055 eingetragene Grundbesitz

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Herbornseelbach	12	73/1	Gebäude- und Freifläche, Annelise-Deusing-Weg 4	718

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch eingetragen am: 15.09.2025

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus und Garage bebautes Grundstück in Ortsrandlage von Herborn - Herbornseelbach. Das unterkellerte, zweigeschossige Wohnhaus (Kellergeschoss = Eingangs-/Erdgeschoss) wurde ca. 1970 in Massivbauweise erstellt. Das Gebäude hat eine Öl-Zentralheizung. Der bauliche Zustand des Wohnhauses ist unzureichend. Eine Kernsanierung mit Umbau wurde bereits begonnen, aber nicht zu Ende geführt, das Gebäude ist im Wesentlichen entkernt (Rohbau-ähnlich). Offenbar soll ein Dreifamilienhaus entstehen. Zur weiteren Nutzung sind umfangreiche Sanierungs- und Fertigstellungsarbeiten erforderlich. Die Wohnfläche beträgt ca. 355 m².

Verkehrswertfestsetzung: 109.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **014150907057; AG Herborn 40 K 20/25.**

Wilke
Rechtspflegerin